

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



06.09.2012

Beschlussantrag Nr. : 201-2012

☒ aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** SB Stadtplanung

## Beratungsfolge

| Gremium                   | Termin     | J | N | E |
|---------------------------|------------|---|---|---|
| Ortschaftsrat Greppin     | 01.10.2012 |   |   |   |
| Bau- und Vergabeausschuss | 17.10.2012 |   |   |   |

## Beschlussgegenstand:

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Greppin-Nord" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin

## Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der Festlegung der maximalen Traufhöhe des Bebauungsplanes Nr. 1 „Greppin-Nord“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, für den Bauantrag „Silo Zusatzbrennstoffe“ des Gemeinschaftsklärwerkes statt zu geben.

## Begründung:

Das Gemeinschaftsklärwerk möchte von der Festsetzung der maximalen Traufhöhe des Bebauungsplanes Nr. 1 "Greppin-Nord" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, befreit werden (siehe Anlagen).

Im Bebauungsplan ist die maximale Traufhöhe für dieses Grundstück mit 22 m angegeben. Das Gemeinschaftsklärwerk möchte ein Silo für Zusatzbrennstoffe (Klärschlammgranulat) mit einer Gesamthöhe von 30,65 m (106,65 ü. NN) errichten.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden wenn:

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und
3. die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## Begründung:

Dem Befreiungsantrag kann nach § 31 Abs.2 Baugesetzbuch zugestimmt werden, da

zu 1. u.2.: der Markt für Klärschlammgranulat sehr gering ist, so dass zur Erhöhung der Lagerkapazität ein Vorratssilo gebaut werden muss. Technologisch bedingt muss das Silo auf ein Stahlgerüst von 11,90 m Höhe aufgestellt werden. Auf Grund der notwendigen Lagerkapazität von 100 m<sup>3</sup> und des technologisch durch die Fließfähigkeit des Zusatzstoffes erforderlichen Durchmessers von 3,20 m wird die zulässige Bauhöhe von 22,0 m über Niveau der Straße am Klärwerk (ca. 76,60 m ü. NN) überschritten.

Mit der Gesamthöhe von 30,65 m bis OK-Silo erreicht das Silo eine Gesamthöhe von 106,65 m ü. NN und liegt damit unter der vorhandenen Höhe von 106,68 m ü. NN des ebenfalls mit Befreiung von der erlaubten B-Planhöhe errichteten Gebäudes der Klärschlamm-trocknung.

Das bereits durch höhere Gebäude geprägte Straßen- bzw. Ortsbild wird durch das neue Silo nicht negativ verändert.

Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung im Umfang gering ist. Die Überschreitung der zulässige Traufhöhe für das Silo, die bereits vorher schon für andere Bauvorhaben des Gemeinschaftsklärwerkes zugelassen wurde, könnte einen zulässigen und abwägungsfreien Inhalt des Bebauungsplanes darstellen.

- zu 3.: Durch die Genehmigungsbehörde wird im Verfahren geprüft, ob die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (nur bei deren Einhaltung wird der Befreiungsantrag genehmigt).

**Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

BauGB, BauNVO, GO-LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst  
(Beschlussnummer/Jahr)?**

Beschluss-Nr. 49-17/92 vom 06.05.1992 – Satzungsbeschluss

**Welche Beschlüsse sind**

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

☐ wurde durchgeführt

X ist nicht notwendig

**Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

a) einmalig: keine

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: 201-2012

**Anlagen:**

Anlage 1 Antrag, Ansichten

Anlage 2 3D-Ansicht

Anlage 3 Übersichtsplan